

**Wegleitung zur  
Promotionsordnung der Fakultät II für Kultur- und Sozialwissenschaften der  
Universität Luzern und Prüfungsordnung der Graduate School of Humanities and  
Social Sciences at the University of Lucerne vom 9. Dezember 2009**

vom 14.12.2009

*Die Fakultätsversammlung,*

gestützt auf § 1, Abs. 5 der Promotionsordnung vom 27. Januar 2010 der Fakultät II für Kultur- und Sozialwissenschaften der Universität Luzern,

*beschliesst:*

**§ 1** *Allgemeines*

Promovierende im Sinne der Promotionsordnung können sein:

- a. Stipendiaten und Stipendiatinnen der GSL,
- b. wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Fakultätsstellen und in Drittmittelprojekten,
- c. freie Promovierende ohne Anstellung oder Stipendium der GSL.

**§ 2** *Anforderungen an Stipendiatinnen und Stipendiaten der GSL*

<sup>1</sup> Im ersten Jahr des Promotionsstudiums:

- a. Präsentation des Dissertationskonzepts in einem Kolloquium der KSF,
- b. erfolgreicher Besuch einer Lehrveranstaltung, die wissenschaftliche Fähigkeiten in methodischer oder theoretischer Hinsicht vermittelt, in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer,
- c. Abgabe eines ersten Teils oder eines vollständigen Exposés der Dissertation an den Betreuer oder die Betreuerin,
- d. Bericht zum Fortschritt der Dissertation mit Kurzstellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers an den Vorstand der GSL.

<sup>2</sup> Im zweiten Jahr des Promotionsstudiums:

- a. Präsentation des Dissertationsfortschritts in einem Kolloquium der KSF,
- b. erfolgreicher Besuch einer Lehrveranstaltung, die wissenschaftliche Fähigkeiten in methodischer oder theoretischer Hinsicht vermittelt, in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer,
- c. Besuch und Vortrag an einer internationalen Tagung (kann auch im dritten Jahr des Promotionsstudiums erfolgen),
- d. Bericht zum Fortschritt der Dissertation mit Kurzstellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers an den Vorstand der GSL.

<sup>3</sup> Im dritten Jahr des Promotionsstudiums:

- a. Präsentation des Dissertationsfortschritts in einem Kolloquium der KSF,
- b. Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens an den Vorstand der GSL.

<sup>4</sup> Im Falle der Nichterfüllung dieser Anforderungen kann das Promotionsstudium nicht fortgesetzt werden. Über Ausnahmen und Abweichungen entscheidet der Vorstand der GSL.

**§ 3** *Abweichende Regelungen für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Fakultätsstellen und in Drittmittelprojekten*

Gegenüber den Anforderungen in § 2 werden folgende Abweichungen definiert:

- a. Die Gesamtdauer des Promotionsstudiums beträgt maximal vier Jahre.
- b. Auf begründeten Antrag an den Vorstand ist ein Dispens von einer der beiden Lehrveranstaltungen im ersten oder zweiten Jahr des Promotionsstudiums möglich.
- c. Besuch und Vortrag an einer internationalen Tagung kann flexibel zwischen zweitem und viertem Studienjahr erfolgen.
- d. Zusätzlich erfolgt auch im dritten Studienjahr ein Bericht zum Fortschritt der Dissertation mit Kurzstellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers an den Vorstand der GSL.

- e. Zusätzlich erfolgt auch im vierten Studienjahr eine Präsentation des Dissertationsfortschritts in einem Kolloquium der KSF.
- f. Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens an den Vorstand der GSL erfolgt spätestens im vierten Studienjahr.

#### **§ 4** *Abweichende Regelungen für freie Promovierende ohne Anstellung oder Stipendium der GSL*

Gegenüber den Anforderungen in § 3 werden folgende Abweichungen definiert:

- a. Die Gesamtdauer des Promotionsstudiums ist nicht begrenzt. Jedoch erfolgt eine Zulassung zur GSL befristet auf fünf Jahre. Danach erfolgt eine Überprüfung des Dissertationsfortschritts durch den Vorstand der GSL, der die weitere Zulassungsdauer regelt.
- b. Die Berichtspflicht zum Fortschritt der Dissertation mit Kurzstellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers an den Vorstand der GSL besteht jährlich.

#### **§ 5** *Dissertation*

<sup>1</sup> Der Vorstand der GSL entwirft ein Muster für die formale Gestaltung des Titelblatts der einzureichenden Fassung der Dissertation und legt weitere Bestimmungen bezüglich der formalen Gestaltung fest.

<sup>2</sup> Spätestens vier Monate nach ihrer Beauftragung reichen die Gutachterinnen oder Gutachter der Dissertation ihre Gutachten beim Prüfungsausschuss ein.

<sup>3</sup> Nach Annahme der Dissertation wird der Kandidatin oder dem Kandidaten vom Finanz- und Rechnungswesen eine Rechnung über die Prüfungsgebühren ausgestellt.

#### **§ 6** *Disputation*

<sup>1</sup> Der Zeitpunkt der Disputation wird von der Dekanin oder dem Dekan im Einvernehmen mit allen Beteiligten festgelegt. Die Disputation findet in der Regel spätestens drei Monate nach Annahme der Dissertation statt. Vier Wochen vor der Disputation sind die teilnahmeberechtigten Mitglieder der Fakultätsversammlung zur Disputation einzuladen.

<sup>2</sup> Die Disputation besteht aus einem ca. zwanzigminütigem Vortrag und einer ca. vierzigminütigen Diskussion.

<sup>3</sup> Die übrigen Mitglieder der Fakultätsversammlung sind an der Disputation teilnahme- und frageberechtigt.

<sup>4</sup> Weitere Personen können auf Anfrage und bei Zustimmung der Dekanin oder des Dekans an der Disputation teilnehmen.

#### **§ 7** *Publikation der Dissertation*

<sup>1</sup> Der Vorstand der GSL formuliert Rahmenbestimmungen für die Drucklegung und die formale Gestaltung des Titelblatts der Publikationsfassung.

<sup>2</sup> Beim Prüfungsausschuss sind acht Pflichtexemplare der publizierten Arbeit abzugeben. Von diesen ist je ein Exemplar an die Gutachterinnen oder Gutachtern der Dissertation weiterzuleiten, ein weiteres Exemplar wird vom Vorstand archiviert. Die übrigen Exemplare sind an die Zentral- und Hochschulbibliothek (ZHB) weiterzuleiten.